

197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe

**über die Regierungsvorlage (177 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem finanzielle Beziehungen
zwischen dem Bund und der Österreichischen
Industrieholding Aktiengesellschaft geregelt
werden**

Die vorliegende Regierungsvorlage bezweckt eine Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft mit der Zielsetzung, den industriell bedeutendsten Teil des ÖIAG-Konzerns, die Austrian Industries Aktiengesellschaft, für Beteiligungen privater Investoren zu öffnen. So soll insbesondere ab dem Zeitpunkt, an dem die ÖIAG nicht mehr alleinige Aktionärin der Austrian Industries Aktiengesellschaft ist, die Refundierungsermächtigung des Bundes betreffend Ausgaben für Tilgungen und Zinsen im Zusammenhang mit den von der ÖIAG zur Finanzierung der ÖIAG-Unternehmen aufgenommenen Anleihen, Darlehen und Kredite gemäß den ÖIAG-Finanzierungsgesetzen in eine Refundierungsverpflichtung des Bundes umgewandelt werden, damit jede mögliche Beeinträchtigung der Ausgabe von Aktien der Austrian Industries Aktiengesellschaft vermieden wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird eine entsprechende Klarstellung über die Bilanzierungsfähigkeit der Refundierungsbeträge aufgenommen. Im Interesse der Rechtsklarheit werden gleichzeitig verschiedene Bestimmungen der ÖIAG-Finanzierungsgesetze, die nunmehr gegenstandslos sind, aufgehoben.

Der Ausschuß für verstaatlichte Betriebe hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen. An der sich an die Berichterstattung anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Rosenstingl, Dr. Ditz, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Nürnbergger, Franz Stocker, Mazzetti, Freund, Dkfm. Holger Bauer, Meisinger, Wölfmayr und der Ausschußobmann

Koppler sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher.

Die Abgeordneten Koppler und Dr. Ditz brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt erläutert war:

**Zur Aufhebung des § 1 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz, BGBl.
Nr. 204/1986:**
(Definition des ÖIAG-Konzerns):

Diese Bestimmung ist durch die Einführung der Branchengliederung und die Bildung der Austrian Industries AG überholt und entfällt daher ersatzlos. Damit wird auch die Zulässigkeit der angestrebten mittelfristigen mehrheitlichen Privatisierung der Austrian Industries AG unterstrichen.

**Zur Aufhebung des § 3 ÖIAG-Gesetz, BGBl.
Nr. 204/1986:**
(Vorschrift, wonach der zuständige Bundesminister dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die Lage des ÖIAG-Konzerns vorzulegen hat):

Diese Sonderberichterstattung ist mit den Erfordernissen einer privatwirtschaftlichen Unternehmensführung nicht vereinbar und wird daher mit Rücksicht auf die beabsichtigte mehrheitliche Privatisierung der Austrian Industries AG beseitigt.

**Zur Aufhebung des § 9 ÖIAG-Gesetz, BGBl.
Nr. 204/1986:**
(Sonderregelung gegenüber dem Arbeitsverfassungsgesetz):

Die für den ÖIAG-Konzern bisher geltende Sonderregelung des § 9 ÖIAG-Gesetz, wonach für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie der Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer ersten Stellvertreter die einfache Stimmenmehrheit ausreicht, wird

im Hinblick auf die beabsichtigte mittelfristige mehrheitliche Privatisierung der Austrian Industries AG aufgehoben. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Koppler und Dr. Ditz mehrheitlich angenommen.

Weiters traf der Ausschuß mit Stimmenmehrheit folgende Feststellungen:

1. Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien enthält detaillierte Festlegungen hinsichtlich des Börsenganges der ÖIAG für diese Legislaturperiode und darüber hinaus. Gleichzeitig wurde vereinbart, die ÖIAG-Finanzierungsgesetze dahingehend zu novellieren, daß es im Zusammenhang mit Börseneinführungen der Austrian Industries AG zu keinen wie immer gearteten Unsicherheiten kommen kann, die sich aus den dem derzeitigen Konzernaufbau nicht mehr entsprechenden Refundierungsregelungen ergeben könnten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist die inhaltliche Umsetzung dieser Vereinbarungen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien.
2. Der Ausschuß geht davon aus, daß im Zuge der Leistungen gemäß Art. III § 3 lit. a des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen erfolgt, die geeignet wäre, die Substanz des Konzerns zu gefährden.
3. Der Ausschuß geht ferner davon aus, daß im Zuge der Privatisierung der Austrian Industries AG das ÖIAG-Gesetz, BGBl.

Nr. 204/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1987, auch hinsichtlich weiterer gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen angepaßt wird.

4. Die der Regierungsvorlage beigefügten erläuternden Bemerkungen sind wie folgt zu verstehen:

a) **Seite 3, viertletzte Zeile:**

Die Worte: „die Verpflichtung des ÖIAG-Konzerns, entsprechende Eigenleistungen zu erbringen (BGBl. Nr. 298/1987, Artikel I § 5)“ sind unerheblich, weil diese Verpflichtung des ÖIAG-Konzerns aufrecht bleibt.

b) **Seite 9:**

Die bisherige Ziffer 4 ist unerheblich, weil die Bestimmung aufrecht bleibt, wonach die gesamte Bundesregierung zu befassen ist, sofern eine Haftungsübernahme durch den Bund im Einzelfall 1 000 Millionen Schilling für Kapital übersteigt (im Fall der Umschuldungen).

c) **Seite 10:**

Die bisherige Ziffer 6 ist unerheblich, weil die Bestimmung aufrecht bleibt, nach der bis 31. Dezember 1990 Wertanpassungsklauseln in Pensionsregelungen bestimmter Unternehmen des ÖIAG-Konzerns nicht anzuwenden waren.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für verstaatlichte Betriebe somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1991 06 25

Sigl
Berichterstatter

Koppler
Obmann

7.

Bundesgesetz, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft geregelt werden

Artikel I

§ 1. Folgende Vorschriften sind nur solange anzuwenden, als die Aktien der Austrian Industries Aktiengesellschaft im alleinigen Eigentum der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) stehen:

- a) Art. II § 1 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 298/1981,
- b) Art. II § 1 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 602/1981,
- c) Art. II § 1 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 633/1982,
- d) Art. II § 1 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 589/1983 und des
- e) Art. I § 1 Abs. 1 bis 4, § 3 lit. e und Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 298/1987.

Artikel II

§ 1. Ab dem Zeitpunkt, in dem die Aktien der Austrian Industries Aktiengesellschaft nicht mehr im alleinigen Eigentum der ÖIAG stehen, sind die nachstehenden Vorschriften des § 2 dieses Artikels anzuwenden.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf von der Ermächtigung gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBL. Nr. 295/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 83/1979, 298/1981, 602/1981, 633/1982, 589/1983, 204/1986 und 298/1987, Haftungen zu übernehmen, nur Gebrauch machen, soweit eine Umschuldung von Anleihen, Darlehen oder Krediten vorgenommen wird, die vor dem 31. Dezember 1990 aufgenommen wurden, und soweit das jeweils bestehende Gesamthaftungsausmaß und das Haftungsausmaß für das Kapital nicht erhöht werden. Wirtschaftlich sinnvolle Umschuldungsmaßnahmen sind über Veranlassung des

Bundesministers für Finanzen von der ÖIAG durchzuführen.

(2) Der Bund ist verpflichtet, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und Krediten, welche die ÖIAG bis einschließlich 31. Dezember 1990 aufgenommen hat, so rechtzeitig zu ersetzen, daß die ÖIAG ihre diesbezüglichen Verpflichtungen termingerecht erfüllen kann; dies gilt auch für Anleihen, Darlehen und Kredite, welche die ÖIAG in Zukunft mit Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 aufnimmt. Keine Verpflichtung des Bundes besteht für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und Krediten, für die der ÖIAG vom Bund schon gemäß Artikel I § 1 Abs. 3 BGBL. Nr. 298/1987 lediglich die Zahlungen für Zinsen vom Bund zu ersetzen sind.

(3) Die Verbindlichkeiten der ÖIAG, für die der Bundesminister für Finanzen zu Refundierungen verpflichtet ist, und die entsprechenden Refundierungsbeträge sind im Jahresabschluß der ÖIAG als Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände gesondert auszuweisen.

Artikel III

§ 1. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- a) § 4 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 295/1975,
- b) Art. II § 2 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 298/1981,
- c) Art. II § 2 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 602/1981,
- d) Art. II § 1 Abs. 3 und § 2 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 633/1982,
- e) Art. II § 1 Abs. 3 und § 2 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 589/1983,
- f) Art. I § 2, § 3 lit. a bis d, § 4 und § 6 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 298/1987 und
- g) § 1 Abs. 2, § 3 und § 9 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 204/1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 298/1987.

§ 2. Die von der ÖIAG gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 295/1975 abgegebene

Erklärung und der gemäß Art. I § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1987 zwischen dem Bund und der ÖIAG abgeschlossene Vertrag sind aufzuheben. Die ÖIAG hat die verbindliche Erklärung abzugeben, daß sie dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr während der Laufzeit der Verpflichtungen des Bundes gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes den Jahresabschluß samt Anhang und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers vorlegen wird und dem Bund ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Kreditgebarung gewährt, soweit die Verpflichtungen des Bundes betroffen sind.

§ 3. Der Bund hat mit der ÖIAG einen Vertrag abzuschließen, der insbesondere folgende Regelungen enthält:

- a) Insgesamt sollen dem Bund einschließlich der Dividenden in dieser Gesetzgebungsperiode rund 4,5 Milliarden Schilling zugute kommen.
- b) Mittelfristig wird die Austrian Industries AG über die 50%-Grenze hinausgehend privatisiert, wobei österreichische Interessen gewahrt werden sollen. Erklärtes Ziel ist die Beibehaltung eines österreichischen Industriekonzerns.

c) Es gilt der Grundsatz, daß in Zukunft keine Mittelzuführungen an die ÖIAG oder an die Austrian Industries oder sonstige Absicherungen von Kapitalmarktransaktionen dieser Gesellschaften durch die öffentliche Hand erfolgen.

§ 4. Vor dem im Art. I § 1 angeführten Zeitpunkt ist der Vertrag gemäß § 3 dem Ministerrat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des Art. II § 2 Abs. 1 und 2,
- b) hinsichtlich des Art. II § 2 Abs. 3 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- c) hinsichtlich des Art. III § 4 die Bundesregierung,
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

:/

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Madeleine Petrovic

zur Regierungsvorlage 177 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft geregelt werden

Aus dem Lagebericht des ÖIAG-Konzerns zum 31. Dezember 1990 geht hervor, daß der Umstrukturierungsprozeß der verschiedenen Teilbereiche des ÖIAG-Konzerns in den vergangenen Jahren unterschiedlich gute Fortschritte gemacht hat; manche Bereiche weisen immer noch maßgebliche strukturelle Defizite auf, im Bereich der Umweltinvestitionen besteht in vielen Sparten ein auch vom Management klar erkannter Nachholbedarf.

Nunmehr soll die Austrian Industries AG mittelfristig mehrheitlich privatisiert werden, wobei die Regierungsvorlage als ausdrückliches Ziel die Erhaltung eines österreichischen Industriekonzernes anführt. Dadurch würde in der Folge auch der Verstaatlichtenausschuß als solcher obsolet.

Hinsichtlich der finanziellen Ausgliederung der AI aus dem Bereich der staatlichen Verwaltung ist vorgesehen, daß dem Bund insgesamt noch eine Dividendenzahlung von rund 4,5 Millionen Schilling zukommen soll, während die derzeitige Refundierungsermächtigung des Bundes zu einer Verpflichtung umgestaltet werden soll, woraus für die Jahre 1991 bis 2017 mit Zahlungsverpflichtungen des Bundes von rund 42 Milliarden Schilling gerechnet wird.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die wirtschaftlichen Entscheidungsgrundlagen der Republik Österreich zur Durchführung dieses Schrittes kaum transparent gemacht werden; in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es lediglich lapidar, daß es zur vorgeschlagenen Vorgangsweise keine Alternativen gebe, da „ohne die vorgesehenen Maßnahmen die Zielsetzung der Öffnung der Austrian Industries AG für Beteiligun-

gen privater Investoren gefährdet sei“. Prognoserechnungen bzw. eine Vorausschau hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation für die Republik Österreich sind nicht angeführt.

Insgesamt beinhaltet diese Vorlage teilweise „fromme Wünsche“, die in der Praxis in keiner Weise rechtlich verbindlich umgesetzt werden können, wie etwa die Zielvorstellung der Erhaltung eines österreichischen Industriekonzernes; ebenso fehlt eine Limitierung der Zahlungsverpflichtungen der Republik Österreich bzw. eine Begründung der Annahmen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des internationalen Zinsniveaus.

Die unterfertigte Abgeordnete hat in der Ausschusssitzung auch Kritik daran geäußert, daß die gewaltigen Steuerleistungen, die zur Existenzerhaltung der AI aufgebracht wurden, nunmehr ohne entsprechende Refundierung ausschließlich finanziell gutgestellten privaten Investoren nützlich sein werden. Da zur Attraktivitätssteigerung der Privatisierung auch laut ausdrücklicher Feststellung von Generaldirektor Sekyra geplant ist, in Zukunft durch großzügige Dividendenleistungen privates Kapital anzuziehen, erscheint dieser Makel der Umverteilung von unten nach oben besonders drastisch.

Die in der Sitzung beschworene Notwendigkeit der Trennung von Politik und Wirtschaft wurde auch nicht klar vollzogen, da sich ja schließlich Vorstand und Aufsichtsrat der ÖIAG ausdrücklich mit dem Regierungsbereinkommen identifiziert haben und diesbezüglich einen Beschuß der Hauptversammlung der ÖIAG vom 8. Mai 1991 herbeigeführt haben. Das bedeutet im Klartext eine

völlige Übernahme der Ziele der Regierung, die sich offenbar auf Gedeih und Verderb und ohne exaktes betriebswirtschaftliches, geschweige denn volkswirtschaftliches Kalkül der Privatisierung verschrieben hat. Diese Identifikation mit der Regierungserklärung stellt das einzige, nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten sehr schwache Instrument zur Vermeidung eines Mißbrauches der Refundierungsverpflichtung der Republik Österreich dar.

Gänzlich unbefriedigend ist auch der in der Regierungsvorlage enthaltene Hinweis darauf, daß mit dieser „Morgengabe“ der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler an die privaten Investoren eine letztmalige Unterstützung der nunmehr zu privatisierenden Unternehmungen erfolgt sei; sämtliche Förderungsgesetze bzw. Förderungsaktionen kennen keine derartigen Einschränkungen, sodaß es in Hinkunft den privaten Eigentümern völlig freisteht, weiterhin Förderungsanträge zu stellen.

Die unterfertigte Abgeordnete übt ferner Kritik daran, daß durch die geplante ersatzlose Auflösung des Verstaatlichtenausschusses sich der Nationalrat in Hinkunft auch der Möglichkeit begibt, in umfassender Weise die Rahmenbedingungen des Wirtschaftens zu gestalten sowie die längst erforderliche Abwägung zwischen notwendigerweise aufzubringenden volkswirtschaftlichen Kosten (vor allem im Umweltbereich) und den dadurch

zu erwartenden Nutzen (zB Einsparungen im Bereich des Krankheitsverwaltungswesens) durchzuführen. Ein derartiger volkswirtschaftlicher Ausschuß wäre heute notwendiger denn je, da nach wie vor unter einem vielverstandenen prinzipiellen Privatisierungsmotto volkswirtschaftliche Kosten auf künftige Generationen verschoben werden bzw. irreparable Schäden in Kauf genommen werden. Es muß schon heute bezweifelt werden, ob die betonte Dividendausrichtung der zu privatisierenden Unternehmungen überhaupt auf derartige volkswirtschaftlich unerlässliche Überlegungen Bezug nehmen wird!

Schließlich ist festzuhalten, daß lediglich die kommerziell lukrativen Bereiche nunmehr an private Eigentümer gebracht werden sollen — wofür noch 42 Milliarden dazuzulegen sind —, während, so die Regierungsvorlage wörtlich, „die derzeit nicht kapitalmarktfähigen Bereiche des Konzerns weiterhin bei der ÖIAG verbleiben. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß der Prozeß der Umverteilung von unten nach oben offenbar fortgeführt werden soll und daß in Ermangelung effizienter Umverteilungsaktivitäten bzw. einer weiteren Positiventwicklung der Sozialpolitik und Gesetzgebung offenbar eine krasse Ungleichbehandlung finanziell unterschiedlich dotierter Bürgerinnen und Bürger in Kauf genommen wird.“